



Der griechisch-orientalische Religionsfond.



in unvergängliches Denkmal kaiserlicher Weisheit und Gerechtigkeit, eine glorreiche Schöpfung des unvergeßlichen Kaisers Josef II., bildet der Bukowiner griechisch-orientalische Religionsfond, das wirtschaftliche Rückgrat der Bukowiner griechisch-orientalischen Kirche und mittelbar auch des gesammten Landes. Von kleinen Anfängen unter den schützenden Fittigen des Doppelaars zu maßgebender Bedeutung gediehen, bot er eine breite Grundlage für die Entwicklung der Kirche und Schule und trug in hohem Maße zum geistigen und materiellen Aufschwunge des Herzogthums bei.

Den Grundstock dieses Fondes bildeten die Güter des Radauger, später Bukowiner Bisthums und der im Lande gelegenen griechisch-orientalischen Klöster. Seit dem XV. Jahrhundert bis in die Mitte des XVIII. waren nämlich durch die Munificenz moldauischer Fürsten, Bojaren und hoher kirchlicher Würdenträger im nördlichen Theile des ehemaligen Fürstenthums Moldau, dem heutigen Herzogthum Bukowina, zahlreiche, von ihren Stiftern mit Gütern und Kleinodien reichlich bedachte Klöster gegründet worden, von denen zur Zeit der Einverleibung der Bukowina in die kaiserlichen Erblande noch zehn bestanden, welche nach der von General Splényi im Jahre 1776 veranlaßten Zählung 466 Mönche und 88 Nonnen, meist Fremde aus aller Herren Länder, beherbergten und zusammen 82 Güter und Gutsantheile besaßen. Neben diesen Klöstern waren im XVIII. Jahrhundert noch 13 Einsiedeleien entstanden, welche jedoch, mit Ausnahme zweier, schon wegen der Kürze ihres Bestandes ohne nennenswerthes Vermögen waren.

Nicht minder arm waren die einzelnen Pfarrkirchen. Dieselben wurden von ihren Patronen, als welche die Stifter und in der Folge die jeweiligen Gutseigenthümer angesehen wurden, erhalten, während die Seelsorgegeistlichkeit auf das karge Stola-Einkommen

und auf milde Gaben angewiesen war. Unter diesen Umständen konnte von einer entsprechenden Vorbildung der Geistlichkeit oder einer erspriesslichen Seelsorge keine Rede sein, ein Übelstand, welcher umso empfindlicher war, als selbst für die Heranbildung zu höheren kirchlichen Würden, abgesehen von einer Privatanstalt im Kloster Putna, im ganzen Lande keine einzige Schule bestand. Auch die Klöster konnten zu diesen Zwecken nichts beitragen, weil sie trotz ihres ansehnlichen Grundbesizes, bei dem Mangel einer geregelten Wirthschaft und einer genügenden Controle und da sie nicht dem Diöcesanbischofe, sondern direct der entfernten Sassyer Metropole unterstanden, über keine Mittel verfügten, im Gegentheile sogar verschuldet waren und aus ihrem Grundbesitze nicht mehr Einkünfte zogen, als eben zur nothdürftigen Erhaltung der Mönche ausreichte. Demgemäß bot die Bukowiner Kirche zur Zeit der Einverleibung ein durchaus unbefriedigendes Bild; glücklicherweise bewirkte jedoch die österreichische Herrschaft in diesen Verhältnissen einen raschen Wandel.

Schon der damalige Bischof Dositheu Chereskul (Tereskul) war zu der Überzeugung gelangt, daß die Bewirthschaftung der Güter und die mit derselben verbundenen weltlichen Geschäfte den Regularclerus seinem eigentlichen Berufe immer mehr entfremdeten. Nach reiflicher Überlegung erbot er sich daher die Güter des Bisthums gegen einen jährlichen Sustentationsbetrag von 8000 Gulden für sich und seine Nachfolger dem kaiserlichen Hofe abzutreten; doch verstand der Bischof, wie aus dem von dem Administrator der neuen Provinz, Generalmajor Freiherrn von Enzenberg, am 29. October 1782 in rumänischer Sprache erlassenen Bescheide erhellt, unter „Abtretung“ lediglich die Überlassung der Benützung dieser Güter an den kaiserlichen Hof auf unbestimmte Zeit, da er sich für den Fall, als der kaiserliche Hof diese Güter nicht weiter benützen wollte, den Rückfall derselben an das Bisthum ausdrücklich vorbehielt. Auch der kaiserliche Hof dachte keineswegs an eine Erwerbung der Substanz, sondern beabsichtigte blos, die ausgedehnten Besizungen des Bisthums und der Klöster einer besseren Bewirthschaftung zuzuführen und den hiedurch erzielten Ertrag zur moralischen und intellectuellen Hebung der griechisch-orientalischen Kirche zu verwenden. Demgemäß wurde dem Bischofe eröffnet, daß zufolge Allerhöchster Entschlieszung die bischöflichen Güter mit Anfang April 1783 in die kaiserliche Verwaltung überzugehen hätten. Hierbei wurde, um alle weiteren Befürchtungen des Bischofs zu zerstreuen, in dem an Enzenberg gerichteten Erlasse des Hofkriegsrathes vom 19. März 1783 noch ausdrücklich hervorgehoben, „daß die Güter des Bisthums oder der Klöster und sonstigen frommen Institute durch Übernahme in die öffentliche Verwaltung ihrer Bestimmung nicht entfremdet werden, sondern im Gegentheile nur bezweckt wird, dieselben für diese Bestimmung umso fruchtbringender zu machen.“ Dem Bischofe wurde ein Jahresgehalt von 6000 Gulden ausgesetzt, worauf am 11. April 1783 die förmliche Übergabe der

bischöflichen Güter in die öffentliche Verwaltung durch den Bevollmächtigten des Bischofs erfolgte. Bloss das Gut Radaug verblieb über Ansuchen des Bischofs demselben auf Lebenszeit gegen einen Jahresabzug von 1000 Gulden seiner Dotation.

In Betreff der Klostergüter war schon im December 1781 an den Hofkriegsrath eine Allerhöchste Entschließung herabgelangt, welche die Reducirung der Klöster und die Übernahme derselben in die öffentliche Verwaltung in Aussicht nahm, „jedoch nur so, daß diese Einkünfte (der Klostergüter) den Religionsgenossen und der Provinz zu Nutzen kommen, wo die Klöster aufgehoben wurden.“ Früher schon scheint das zu jener Zeit errichtete Consistorium aufgefordert worden zu sein, für eine bessere Verwaltung des Klostervermögens Sorge zu tragen. Um der kirchlichen Oberbehörde diese Controle zu ermöglichen, wurde Anfangs 1782 die commissionelle Aufnahme des Vermögens jedes einzelnen Klosters angeordnet. Die durch die betreffenden Erhebungen rücksichtlich des Vermögensstandes und der Verwaltung klargestellten Verhältnisse waren nichts weniger als erfreulich, weshalb die Klöster verhalten wurden, dem Bischofe Rechnung zu legen. Aus diesen Rechnungen ist ersichtlich, daß im Jahre 1783 der Ertrag sämmtlicher Güter sich auf 58.433 Gulden belief, denen Ausgaben an Regie- und Unterhaltungskosten im Betrage von 44.050 Gulden gegenüberstanden, so daß sich ein Ueberschuß von 14.383 Gulden ergab.

Die auf einer Bereisung der neu erworbenen Provinz gemachten Wahrnehmungen bestärkten den Kaiser in seinem ursprünglich gefaßten Vorfasse, da sein scharfes Auge sofort den Segen ersah, welchen eine rationelle Bewirthschaftung und gewissenhafte Verwaltung des bis dahin nahezu unproductiven Vermögens der zahlreichen Klöster dem Volke durch Hebung der Kirche und Förderung der Schule bringen mußte. Daher erließ bald nach der Abreise des Kaisers aus dem Lande die Verordnung des Hofkriegsrathes vom 4. Juli 1783, welche unter Anderem im Punkte 8 besagt: „die Verminderung und Zusammenziehung der Kalugier- (Mönchs-) Klöster hat ohne Weiteres vor sich zu gehen, und ihre Gründe und Fonds sind in Administration zu nehmen; das Vermögen der nicht im Lande wohnenden, mithin fremden Geistlichkeit ist einzuziehen¹ und von dem hieraus entstehenden ganzen Fond ist der gesammte griechische Clerus zu erhalten, dann wenigstens eine Schule, sei es in Czernowitz oder Suczawa zu errichten und das noch zu Erübrigende zu anderen nutzbaren Verwendungen vorzubehalten.“

Noch in demselben Jahre hob Bischof Chereskul mehrere Klöster und Einsiedeleien auf, so daß mit Schluß des Jahres 1783 nur mehr 7 Klöster bestanden. Dagegen stießen die Verhandlungen wegen Übernahme der Klostergüter in die öffentliche Verwaltung bei den Klosterconventen und ihren Vorstehern auf entschiedenen Widerstand. Aus diesem

¹ Diese Verfügung wurde niemals ausgeführt und später zurückgezogen.

Grunde wurde bis zur endgiltigen Regelung der Angelegenheit über kaiserliche Anordnung eine eigene „Religionscasse“ errichtet, in welche das Erträgniß der bischöflichen Güter und die Überschüsse aus dem Ertrage der Klostergüter zu fließen hatten und unter Mitwirkung des Bischofs und seines Consistoriums zu verwalten waren. In dieser Casse fanden sich bei einer im März 1784 vorgenommenen Scontrirung 2223 Gulden 18 Kreuzer vor.

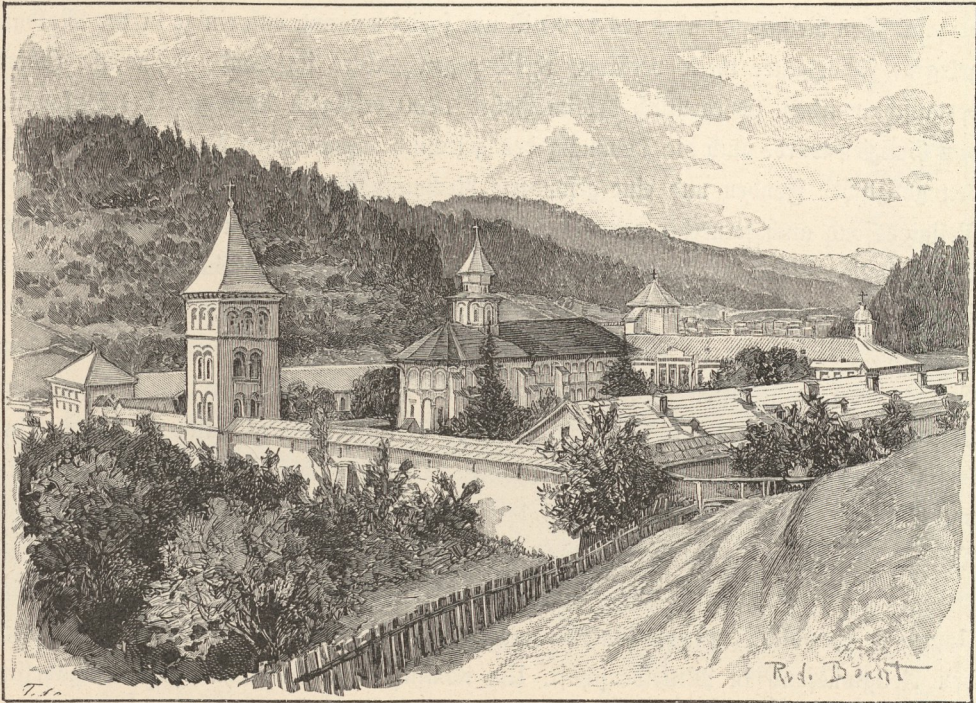
Das Provisorium dauerte jedoch nur kurze Zeit, indem bald an die mit der Verwaltung des Landes betraute Militär-Administration eine wichtige und folgenreiche kaiserliche Verfügung erging, auf deren Grundlage über die Erlässe des Hofkriegsrathes vom 5., 9. und 12. Juni dem Consistorium wörtlich Folgendes eröffnet wurde: „Auf Seiner Majestät des Kaisers Allerhöchsten Befehl sollen die geistlichen Güter in der Bukowina allsogleich in die Administration übernommen und durch weltliche Ökonomen administrirt werden, über welche Seine Majestät den Vorschlag auf das baldigste gewärtigen und dagegen gar keine Vorstellung mehr hören wollen.“

General Enzenberg erstattete denn auch unter dem 31. October 1784 Vorschläge, welche die kaiserliche Genehmigung erhielten und im Frühjahr 1785 die Errichtung von acht Verwaltereien zur Folge hatten. Daraufhin wurden auch die übrigen Klöster aufgelöst, mit Ausnahme von drei angesehenen Mönchsklöstern, und zwar jenen zu Putna, Suczawiza und Dragomirna, welche auch heute noch bestehen. Für jedes dieser Klöster wurden je 25 Stellen systemisirt, und den Mönchen zum Unterhalte den damaligen Verhältnissen entsprechende Gehalte aus der Religionscasse ausgeworfen. Außer den ausgedehnten Liegenschaften und einem bescheidenen fundus instructus fand sich bei den Klöstern ein anderes Vermögen nicht vor.

Im Monate April 1786 erfolgte endlich der letzte und wichtigste, die Bildung, den Charakter und die Bestimmung des griechisch-orientalischen Religionsfondes und die Organisirung der griechisch-orientalischen Kirche der Bukowina betreffende Schritt, indem für den von der Districtsadministration und dem Bischofe gemeinschaftlich entworfenen „Plan zur Regulirung des geistlichen Kirchen- und Schulwesens“ mit dem Decrete des Hofkriegsrathes vom 29. April 1786 im Wege des galizischen General-Commandos die Allerhöchste Genehmigung mit dem Beifuge erloß, daß der Plan nunmehr ohne Aufschub in Ausübung zu setzen sei. Im Anschlusse folgte der vom Kaiser gutgeheißene geistliche Regulirungsplan, welcher den Religionsfond folgendermaßen definirt:

„Unter dem Namen Religionsfond ist das zur Aufrechthaltung der Religion gewidmete ganze Vermögen einbegriffen. Dieses Vermögen des Religionsfondes besteht im baren Gelde oder Realitäten, unter die letzteren gehören alle beweg- und unbeweglichen Klöster- und geistlichen Güter. Die Einkünfte davon fließen in eine dazu bestimmte

Religionscasse ein und werden überhaupt nach Abzug des angemessenen Unterhaltes für die geistlichen Personen und für die Schulen bloß und allein zum wahren Besten des Clerus, der Religion und der Menschheit verwerthet. Der Landesfürst, welcher die Sorge für die allgemeine Wohlfahrt auf sich hat, ist der Schutzherr des Religionsfondes; die Verwaltung, Aufbewahrung und Verwendung desselben für die Geistlichen und das Schulwesen, wozu er einzig und allein gewidmet ist, hängt bloß von seiner Anordnung ab. Die Angelegenheiten dieses Religionsfondes sind durchgehends officiöse



Das Kloster Putna in der Gegenwart.

Geschäfte, und seine Gerechtfame werden von den landesfürstlichen Beamten vertreten, daher alle Urkunden, Obligationen, Briefe und was immer für andere Schriften, die zum Beweis der Rechte oder sonstigem Gebrauch dienen und auf die Angelegenheiten des Religionsfondes einen Bezug haben können, der aufgestellten öffentlichen Aufsicht und respective der Landesstelle zuzukommen haben und in der Religionscasse aufzubehalten sind.“

Damit war über kaiserliche Initiative die dauerhafte Grundlage geschaffen, auf welcher die griechisch-orientalische Kirche der Bukowina zum Heile der Bevölkerung sich mächtig entwickelte und noch heute beruht.

Die erste Frucht der Errichtung des Religionsfondes war die Eröffnung der Clerikerschule in Suczawa, welche im Jahre 1786 activirt wurde, und deren befriedigende Absolvirung zur Bedingung der Aufnahme in den geistlichen Stand gemacht wurde.

Mit der im November desselben Jahres erfolgten Aufhebung der um das Land hochverdienten Militär-Administration, der Vereinigung der Bukowina mit Galizien und der Unterordnung dieses Landes unter das Landesgubernium in Lemberg wurde auch der griechisch-orientalische Religionsfond mit den galizischen Fonden vereinigt. Über die Amtsthätigkeit des genannten Guberniums in den Angelegenheiten des griechisch-orientalischen Religionsfondes bis 1790 ist nur soviel bekannt, daß einige in der Moldau gelegene Fondsgüter theils verkauft, theils gegen andere im Lande befindliche Güter vertauscht wurden. Gelegentlich der im Jahre 1790 erfolgten Trennung der Bukowina von Galizien wurde auch die Trennung des griechisch-orientalischen Religionsfondes von den galizischen Fonden und eine gesonderte Rechnungsführung verfügt; doch blieb der Religionsfond auch fernerhin unter der Verwaltung des galizischen Landesguberniums. Der damalige Stand der Fondscapitalien bezifferte sich mit 48.898 Gulden in öffentlichen Papieren und 12.079 Gulden Conventions-Münze in Bargeld. Diese Capitalien waren aus dem Verkaufe der im Auslande gelegenen Güter und den Überschüssen aus dem Ertrage der Liegenschaften gebildet worden. Durch die eigene Regie, welche das galizische Landesgubernium bei der Bewirthschaftung der Güter eingeführt hatte, sank das Einkommen auf ein Minimum herab und wurde fast zur Gänze von den Regieauslagen verschlungen, weshalb im Jahre 1810 die eigene Regie aufgegeben und das unter der Militär-Administration geübte Pachtssystem wieder eingeführt wurde.

Die schweren und langwierigen Kriege zu Anfang dieses Jahrhunderts, welche viel Ungemach über die Monarchie brachten und die Finanzen derselben zerrütteten, zogen auch den Religionsfond in Mitleidenschaft. Um nämlich dem Staatshaushalte aufzuhelfen und mit Erfolg den Kampf gegen den mächtigen äußeren Feind führen zu können, wurde durch das Kreis Schreiben des galizischen Landesguberniums vom 26. September 1810 zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Kaiser Franz I. mittels eines an den Hofkammerpräsidenten erlassenen Handschreibens vom 14. September desselben Jahres bewilligte, daß auch geistliche Güter, welche bestehenden Stiften und Klöstern gehören, zum Behufe der Staatsfinanzen gegen klingende Münze veräußert werden dürfen. Infolge dessen wurden zu dem gedachten Zwecke die dem Religionsfonde gehörigen Güter, und zwar im Jahre 1811 ein Drittel von Zamostie um 70.350 Gulden, Plesznika um 13.080 Gulden, Ostra um 12.500 Gulden, im Jahre 1812 Stawczan mit Hawrylestie und Chliwestie um 140.000 Gulden und außerdem die Fondsantheile von Banilla am Czeremosz, Rabestie und Zwiniacze und andere kleinere Gutsantheile veräußert.

Im Jahre 1817 fiel die Bukowina wieder an Galizien. In der darauffolgenden Zeit wurde an maßgebender Stelle die Wahrnehmung gemacht, daß die mit der Verwaltung des griechisch-orientalischen Religionsfondes betrauten Organe sich von den im geistlichen Regulierungsplan festgesetzten Bestimmungen entfernten und den Religionsfond als eine Art Landes- oder Staatsfond anzusehen schienen, indem sie die Fondsmittel zu Zwecken verwendeten, welche trotz ihrer gemeinnützigen Natur dennoch mit der stiftungsmäßigen Widmung des Fondes nicht in Einklang zu bringen waren. Diesem



Kloster Dragomirna.

Gebaren machte die Allerhöchste Entschließung de dato Troppau, 18. December 1820, ein Ende, welche besagte: „da der Bukowinaer n. u. Religionsfond aus dem eingezogenen Vermögen des n. u. Bischofs und der dortigen Klöster dieses Ritus entstanden, so kann derselbe nur zur Aufrechthaltung des n. u. Cultus und des Volksschulunterrichtes, jedoch auch dieses Unterrichtes nur dann verwendet werden, wenn dieser von Klöstern ertheilt worden, und auch in diesem Falle nur insoweit es die damals bei dem Bestande der Klöster vorhandenen, von denselben nicht unterhaltenen Unterrichtsanstalten nicht betrifft. Er muß daher zuerst zur Erhaltung des n. u. Clerus, dann, insoweit er nach Meiner obengedachten Entschließung zu dem Volksunterrichte verwendet werden darf, für selben

verwendet werden. Alle Auslagen, die dieser Meiner Entschliebung zufolge aus gedachtem Fonds seit seiner Entstehung mit Unrecht bestritten worden, sowie jene, die andere Fonds hienach ebenfalls nicht mit Recht seit diesem Zeitpunkte für selben bestritten haben, müssen den respectiven Fonds für das Vergangene gänzlich vergütet werden.“ Ferner wird angeordnet, daß die im Sinne dieser Allerhöchsten Entschliebung vom Bukowiner griechisch-orientalischen Religionsfonde zu tragenden Lasten genau zu bestimmen, deren Bedeckung in seinem Präliminare jährlich gehörig aufzuführen seien. Demgemäß wurden mit dem an die galizische Provinzial-Staatsbuchhaltung ergangenen Erlasse des galizischen Landesguberniums vom 3. Februar 1821 die vom Bukowiner griechisch-orientalischen Religionsfonde widerrechtlich getragenen Auslagen aus dem Präliminare des Religionsfondes ausgeschieden und mit einigen wenigen Ausnahmen theils dem Studien- und Normalerschulfonde, theils dem ständischen Domesticalfonde zugewiesen.

Das Gesamteinkommen des Religionsfondes muß um diese Zeit bereits bedeutend gewesen sein, da auf die Bitte des Consistoriums mit der Allerhöchsten Entschliebung vom 22. December 1826 den an der Hochschule in Lemberg ausgebildeten Theologen nach erhaltener Priesterweihe und Anstellung im Seelsorgedienste ausnahmsweise eine Congrua von 300 Gulden Conventions-Münze bewilligt und, an Stelle der aufgehobenen Clerikererschule, im Jahre 1827 auf Kosten des Religionsfondes eine theologische Lehranstalt sammt einem bischöflichen Diöcesan-Seminarium errichtet wurde. Genauere Daten über den Stand des Fondsvermögens, sowie über die Gebarung und Verwaltung desselben zu jener Zeit sind nicht bekannt. Erst im Jahre 1835 theilte das galizische Landesgubernium mit dem Erlasse vom 6. Februar dem Consistorium mit, daß bis zum Erfließen einer Allerhöchsten Entschliebung die Hofkanzlei für die vom Ärar in Pacht gehaltene Religionsfondsdomäne Tratauz (gegenwärtig Radauz) vorläufig einen Pachtshilling von jährlich 34.000 Gulden Conventions-Münze bestimmt habe. Doch wurde die vom Consistorium aus diesem Anlasse an die Bukowiner k. k. Cameral-Gefällen-Bezirksverwaltung gerichtete Frage, welches Reinerträgniß die Güter des Religionsfondes im Militärjahre 1834 abgeworfen haben, nicht beantwortet, worauf das Consistorium sich unter Berufung auf das Hofdecret vom 17. März 1791, demzufolge den römisch-katholischen Bischöfen Einsicht in den Rechnungsstand des Religionsfondes gewährt und ein Ausweis über die für den betreffenden Sprengel angewiesenen Pensionen und Gehalte übermittelt werden mußte, an die galizische Provinzial-Staatsbuchhaltung wandte und von derselben unter dem 18. Juni 1835 eine Übersicht über das Erträgniß sämmtlicher Fondsgüter erhielt. Darnach beliefen sich schon im Jahre 1834 die Einnahmen auf 223.069 Gulden, denen bloß Verwaltungsauslagen im Betrage von 10.284 Gulden gegenüberstanden, so daß ein Reinerträgniß von 212.785 Gulden erübrigte, in welchem



Die Paraskewa-Kirche in Czernowitz.

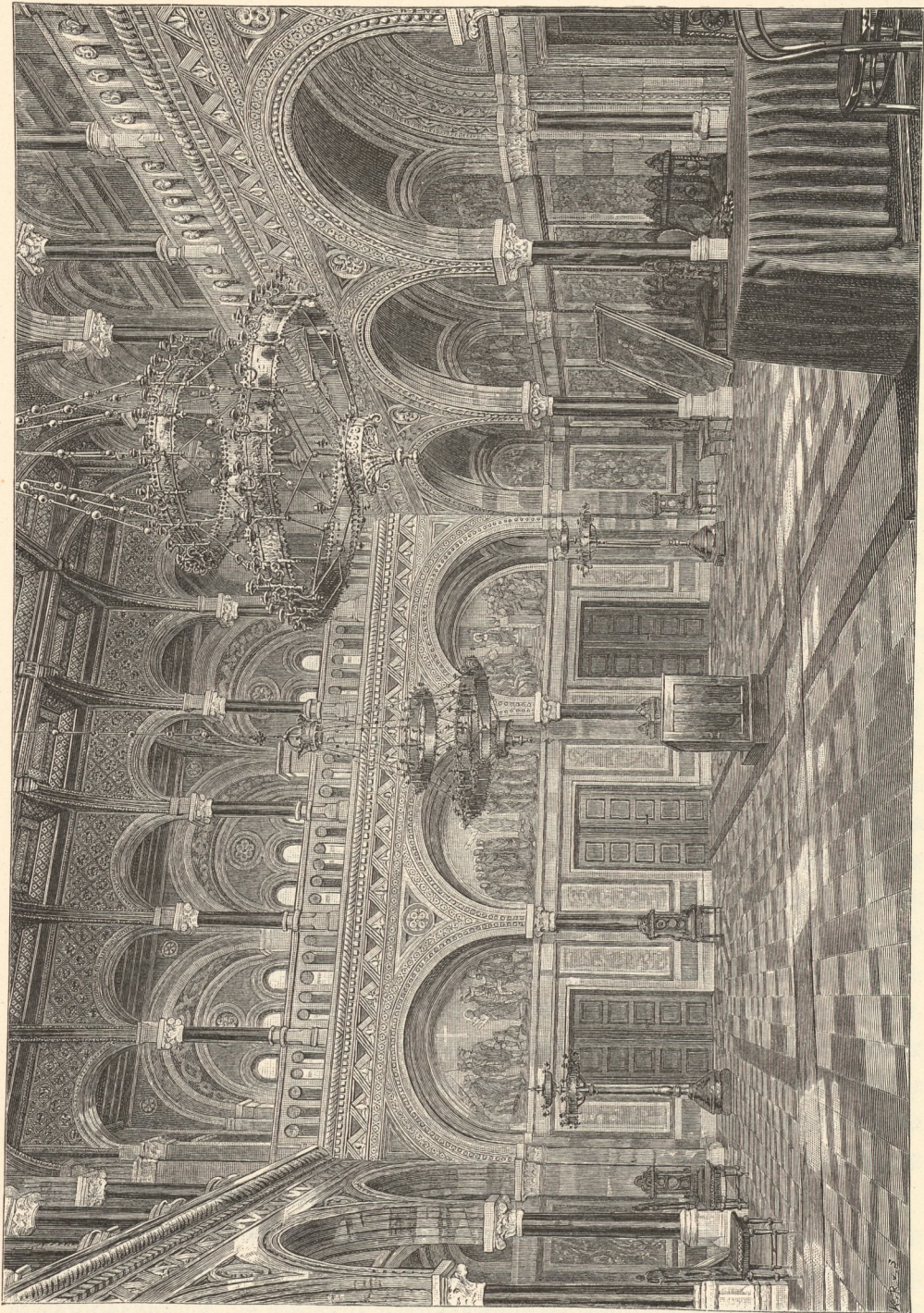
jedoch der Pachtschilling für die Herrschaft Tratauz (Radautz) nicht inbegriffen war. Auch die Kapitalien des Fonds hatten laut der von der Provinzial-Staatsbuchhaltung in Lemberg am 18. Juni 1836 gemachten Mittheilung im Jahre 1834 die namhafte Summe von 2,827.186 Gulden erreicht, so daß mit Hinzurechnung des Ertrages der Liegenschaften der Religionsfond im Jahre 1834 über ein Gesamteinkommen

von 275.813 Gulden verfügte. Die Summe der Kapitalien steigerte sich schon im Jahre 1837 auf 3,468.436 Gulden mit einem Zinsenertragnisse von 127.104 Gulden. Über die Gestaltung des Ertrages der Liegenschaften vom Jahre 1835 an fehlen jedoch genauere Daten.

Diese Erstarkung des Religionsfondes gab die Möglichkeit, denselben für seine Bestimmung im höheren Maße heranzuziehen. Demgemäß wurde bereits im Jahre 1835 mit Allerhöchster Entschließung vom 19. März den Pfarrern, welche ihre Studien an der theologischen Lehranstalt ordnungsmäßig absolvirt hatten, eine Congrua jährlicher 300 Gulden Conventions-Münze bewilligt, worauf der bis dahin mit 6000 Gulden bemessene Gehalt des Bischofs im Jahre 1841 um eine Zulage von 2000 Gulden vermehrt und 1843 unter Einstellung der Zulage auf 9000 Gulden erhöht wurde.

Mit dem Beginne der Regierung Seiner Majestät des gegenwärtig regierenden Kaisers übernahm der Religionsfond auch die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Seelsorger, deren Witwen und Waisen bis dahin zumeist dem Elende preisgegeben waren. So wurde bereits mit dem Gubernial-Decrete vom 26. März 1849 eröffnet, daß Seine Majestät den Priesterswitwen und Waisen jährliche Unterstützungen von 80 bis 120 Gulden, beziehungsweise von 30 Gulden aus dem griechisch-orientalischen Religionsfonde zu bewilligen geruht haben. In der Folge wurden diese Pensionen wiederholt erhöht, bis schließlich mit der Allerhöchsten Entschließung vom 14. August 1889 die Unterstützung der Erzpriesters- und Pfarrerswitwen mit 295 Gulden 31 Kreuzer, jene der Pfarradministratoren und Cooperatoren mit 196 Gulden 87 Kreuzer festgesetzt wurden und auch die Erziehungsbeiträge für die Waisen eine angemessene Erhöhung erfuhren.

Allein nicht bloß auf die Förderung des Cultus und die bessere Dotirung seiner Diener beschränkten sich die segensreichen Wirkungen des Bestandes und Erstarkens des Religionsfondes. Sie setzten auch die griechisch-orientalische Kirche in der Bukowina in die Lage, höheren Pflichten nachzukommen. Als nämlich im Jahre 1859 der Monarchie ein schwerer Krieg aufgezwungen wurde und das Kriegsglück gegen uns entschied, beeilte sich im Wettstreit mit den Völkern Oesterreichs auch die griechisch-orientalische Kirche, ihren Tribut auf dem Altar des Vaterlandes darzubringen und ihrer Treue für das angestammte Kaiserhaus, dessen Weisheit, Gnade und Gerechtigkeit sie ihre Erhaltung und Blüte zu danken hatte, entsprechenden Ausdruck zu geben. Im Namen der griechisch-orientalischen Kirche der Bukowina beschloß daher der damalige Bischof Eugen Hafman mit seinem Consistorium, aus der dem griechisch-orientalischen Religionsfonde bei der Durchführung der Grundentlastung zugesprochenen Entschädigungssumme einen Beitrag von einer Million Gulden zu den Kriegslasten des Staates zu leisten. Seine Majestät haben mit



Synodalsaal in der erzfürstlichen Residenz zu Czernowitz.

Allerhöchstem Handschreiben vom 11. Juli 1859 dieses patriotische Anerbieten mit Dank anzunehmen und den Minister für Cultus und Unterricht zu beauftragen geruht, dem Bischofe und dem Consistorium das Allerhöchste Wohlgefallen über deren opferwillige Treue und Anhänglichkeit an den Allerhöchsten Thron und das gemeinsame Vaterland zu erkennen zu geben.

Mittlerweile schritt die Entwicklung des Religionsfondes und die Erweiterung der Wirksamkeit desselben ununterbrochen fort. Nach einer dem Bischofe seitens der Landesbehörde unter dem 21. Juni 1860 zugekommenen Mittheilung besaß der Religionsfond an Kapitalien:

In Schuldverschreibungen	3,421.912 Gulden 30 $\frac{1}{2}$ Kreuzer,
„ Hofkammer-Obligationen	1,137.162 „ 58 „
„ Privatschuldbriefen	1,835.971 „ 51 $\frac{1}{2}$ „
„ Pfandbriefen	20.198 „ 59 $\frac{1}{2}$ „
„ unverzinslichen Darlehen	125.778 „ 93 „

während der Ertrag der Domänen sich auf 200.520 Gulden belief.

Mit Rücksicht auf die vorhandenen Mittel wurde mit der Allerhöchsten Entschließung vom 30. Juni 1860 die Errichtung der ersten griechisch-orientalischen Mittelschule, des Gymnasiums in Suczawa, auf Kosten des Religionsfondes verfügt, und im darauffolgenden Jahre den Kirchenängern, für deren Ausbildung bereits seit dem Jahre 1840 vorgesorgt war, eine Entlohnung von 40 bis 80 Gulden jährlich bewilligt.

Nachdem mit dem Erlasse des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 17. December 1860 verordnet worden war, daß dem Bischofe in Zukunft ein vollständiges Pare des jeweiligen Rechnungsabschlusses zur Verfügung gestellt werde, und das Staatsministerium mit dem Erlasse vom 1. Juli 1861 verfügt hatte, daß bei der Vorlage des jeweiligen Präliminars auch die diesfällige Äußerung des Bischofes anzuschließen sei, stellte Bischof Hakman im Jahre 1861 auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 31. December 1851 und der Landesordnung vom 26. Februar 1861 die Bitte, daß die Verwaltung des Religionsfondes den canonisch berufenen Organen der Kirche überantwortet werde. Dieser Bitte konnte jedoch im Hinblick auf die Bestimmungen des geistlichen Regulierungsplanes nicht willfahrt werden, da nach demselben die Verwaltung, Aufbewahrung und stiftungsmäßige Verwendung des Religionsfondes der Anordnung des Landesfürsten vorbehalten ist.

Während also rücksichtlich der Verwaltung an den früheren Grundsätzen festgehalten wurde, erfuhr die Wirksamkeit des Religionsfondes insoferne eine Erweiterung, als eine griechisch-orientalische Oberrealschule zu Czernowitz errichtet, und der Ausbau und die innere Einrichtung der von einem emeritirten Pfarrer errichteten St. Paraskewa-Kirche zu

Czernowitz mit einem Kostenaufwande von 60.000 Gulden vollendet wurde. Dieser ersten in der Landeshauptstadt aus solidem Materiale aufgeführten Kirche folgte im Jahre 1864 die Vollendung der bereits seit dem Jahre 1844 im Bau begriffenen Kathedrale nach, welche einen Aufwand von nahezu 200.000 Gulden erforderte. Ferner übernahm der Religionsfond im Jahre 1866, als infolge wiederholter Mißernten die Bukowiner Bevölkerung sich der höchsten Noth preisgegeben sah und der Landesauschuß zur Behebung derselben ein Darlehen von 500.000 Gulden von der Nationalbank aufzunehmen gezwungen war, durch Verpfändung der Herrschaft Kuczurmare die Garantie für dieses Darlehen und ermöglichte derart eine rasche Hilfeleistung. Desgleichen widmeten Bischof und Consistorium im Jahre 1866 mit Rücksicht auf die im Lande wüthende, von Typhus und Cholera begleitete Hungersnoth und die Folgen des unglücklichen Krieges 100.000 Gulden und sodann weitere 10.000 Gulden für die Pflege der Kranken. Dessenungeachtet und trotz der im Jahre 1862 erfolgten Aufbesserung der Dotation der Seelsorgegeistlichkeit war der Religionsfond in der Lage, im Jahre 1869 auch die Cameralgüter Zuczka und Kimpolung um den Kaufschilling von 1,450.100 Gulden zu erwerben und bald darauf auch die Privatgüter Toporowz und Styrcze um 363.353 Gulden, beziehungsweise um 291.295 Gulden anzukaufen.

Neben den materiellen Erfolgen trat auch in organisatorischer Beziehung ein Fortschritt insoferne ein, als der Mangel einer Geschäftsordnung des Consistoriums beseitigt und mit der Allerhöchsten Entschließung vom Februar 1869 eine Norm geschaffen wurde, der zufolge dem Consistorium die Übersicht über das Vermögen des Religionsfondes, die Wahrung der Interessen desselben, die Begutachtung der beabsichtigten Veränderungen der Substanz durch Verkauf, Tausch, Belastung, die Wahrnehmung von Gefahren und Schäden, welche den Religionsfond treffen könnten, die Äußerung über Voranschläge und Rechnungsabschlüsse des Fondes, ferner die Erstattung von Gutachten über die Gewährung von Darlehen und Vorschüssen aus dem Religionsfonde, über die Verwaltungsart der Religionsfondsgüter, über die Systemisirung von bleibenden Ausgabeposten und über nicht systemisirte Ausgaben aus dem Religionsfonde eingeräumt wurde. Ferner wurden unter die besondere Fürsorge des Kirchenökonoms die Evidenzbücher gestellt, von denen das erste, über den Religionsfond, die Abschriften sämmtlicher landtäfelichen und grundbücherlichen Eintragungen, welche die einzelnen Fondsgüter und das sonstige Vermögen der Diöcese zum Gegenstande haben und die Ergebnisse der jährlichen Rechnungsabschlüsse zu enthalten hat.

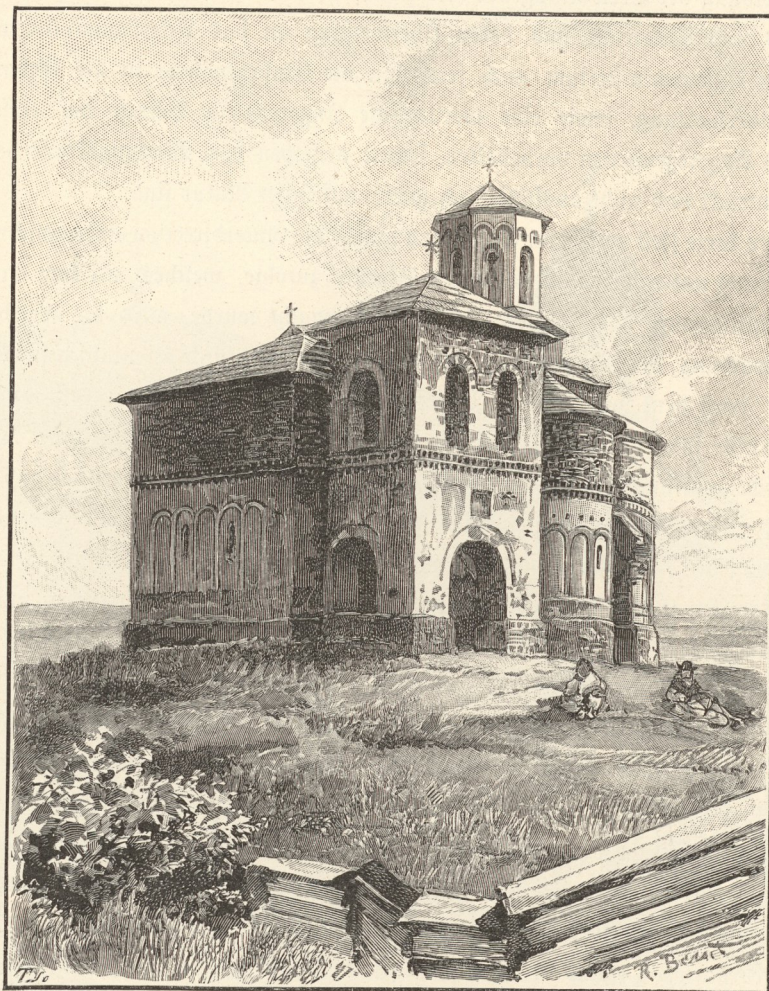
Als über diese Bestimmungen hinaus die Realisirung der kirchlichen Autonomie und speciell die Übergabe des griechisch-orientalischen Religionsfondes, in kirchliche Verwaltung durch mehrmalige Petitionen des Bischofs und durch eine Adresse des Bukowiner Landtages

vom Jahre 1863 angestrebt wurde, erfloß im Jahre 1869 die Allerhöchste Entschließung vom 10. December, in welcher Seine Majestät Folgendes zu eröffnen geruhten: „Es ist Mein Wille, daß die von Meinem Vorfahren, weiland Kaiser Josef II., dem Landesfürsten vorbehaltenen Schutzherrschaft über den von Ihm für griechisch-orientalische Cultus- und Schulzwecke gewidmeten griechisch-orientalischen Religionsfond, sowie auch der Grundsatz, daß bei genauer Festhaltung der widmungsmäßigen Zwecke dieses Fondes die Verwaltung, Aufbewahrung und Verwendung desselben blos von der Anordnung des Landesfürsten abzuhängen habe, auch fortan erhalten werde. Hiedurch soll jedoch der Fortbestand des bisher eingehaltenen Grundsatzes, vermöge dessen dem Consistorium die Einsichtnahme in die Gebarung der Fondsverwaltung offengehalten, und dasselbe über Fragen von größerer Tragweite vor deren Entscheidung einvernommen werde, durchaus nicht alterirt werden.“

Neben den kirchlichen Zwecken förderte der Religionsfond auch jene der Schulen, und zwar nicht nur das Mittelschul-, sondern auch das Volksschulwesen. Letzteres hatte seit den Sechziger-Jahren auch in der Bukowina einen erfreulichen Fortgang genommen. Da aber die meisten Gemeinden nicht in der Lage waren, die gesetzlichen Erhaltungskosten allein zu tragen, kam ihnen der Religionsfond zu Hilfe, zumal die Volksschulen anfangs einen confessionellen Charakter hatten. Aber auch als die Volksschulen dieses Charakters entkleidet wurden, blieb die Hilfe des Religionsfondes nicht aus. Um nämlich die rasche Activirung der Volksschulen, die Vermehrung des Lehrpersonals und die zeitgemäße Regelung der Bezüge desselben zu ermöglichen und zu fördern, geruhten Seine Majestät mit der Allerhöchsten Entschließung vom 27. October 1872 zu genehmigen, daß vom 1. Januar 1873 angefangen durch fünf Jahre dem Landesschulfonde für die Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens in der Bukowina ein Jahresbeitrag von 50.000 Gulden aus den Mitteln des griechisch-orientalischen Religionsfondes geleistet werde. Dieser Beitrag wurde auch auf die folgenden Jahre ausgedehnt und mit der Allerhöchsten Entschließung vom 19. Januar 1895 für das folgende Quinquennium auf 80.000 Gulden erhöht.

Endlich griff der Religionsfond auch der Industrie helfend unter die Arme. Schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts hatte nämlich eine im Lande gebildete Gesellschaft Eisenbergwerke in Zakobeny angelegt, während der Staat, wenn auch mit geringem Erfolge, ein Kupferbergwerk in Pożoritta betrieb. Diese Unternehmungen wurden bald in der Hand der aus Ungarn stammenden Familie Manz vereinigt und nahmen, vielfach vom Staate unterstützt, einen sehr raschen Aufschwung, welchem jedoch vom Jahre 1848 ein eben so rascher Verfall folgte. Um die Unternehmung zu stützen, gewährte der griechisch-orientalische Religionsfond, welcher über bedeutende Geldmittel verfügte, dem Unternehmer im Jahre 1859 auf die mit 5,454.923 Gulden geschätzten Werke wiederholt Darlehen bis zum Gesamtbetrage von 525.000 Gulden Conventions-Münze.

Als jedoch die Unternehmung die betreffenden Zinsen nicht aufbringen konnte, die auf den Werken lastende Schuld die Höhe einer Million überschritt und die finanzielle Zerrüttung der Werke unaufhaltsam fortschritt, übernahm der Religionsfond, als größter Gläubiger, auf Grund der mit der Allerhöchsten Entschließung vom 9. December 1869



Die Miranzer-Kirche in Suczawa.

erhaltenen Ermächtigung, die gerichtlich auf 1,459.147 Gulden geschätzten Bergwerke im Licitationswege um den Kaufpreis von 300.000 Gulden, erlitt aber trotz des geringen Betrages dieses Kaufschillings bei der Abwicklung der Geschäfte empfindliche Verluste.

In der Verwaltung des Religionsfondes trat mit dem Jahre 1870 eine bedeutende Veränderung ein, indem in Anbetracht des steten Wachstums des Fondsvermögens und

der hiemit verbundenen Vermehrung der Geschäfte, für die Besorgung derselben mit der Allerhöchsten Entschlieſung vom 18. März 1870 unter dem Titel: „k. k. Direction der Güter des griechisch-orientalischen Religionsfondes“ eine eigene Behörde errichtet wurde. Bald darauf erfolgte auch auf Grund der Allerhöchsten Entschlieſung vom 12. Mai 1872 die Ausſcheidung der Verwaltung des Religionsfondes aus dem Ressort des Ministeriums für Cultus und Unterricht und deren Überweisung an das Ackerbauministerium; doch wurde dem Cultusministerium auch fernerhin die Einsichtnahme in die Gebarung der Fondsgüterverwaltung, sowie eine meritorische Ingerenz in Betreff der einschlägigen wichtigeren Angelegenheiten vorbehalten, soweit dieselben dem Wirkungskreise der Güterdirection entrückt und nicht ausschließlich wirthschaftlicher Natur sind.

Schon kurze Zeit nach ihrer Errichtung wurde die Güterdirection einer einschneidenden Reorganisirung unterworfen. Dem neuen Statute zufolge, welches mit dem Erlasse des Ackerbauministeriums vom 19. Mai 1875 kundgemacht wurde, wird die oberste Leitung und Überwachung der Verwaltung der Bukowiner griechisch-orientalischen Religionsfondsgüter nach den von Seiner Majestät dem Kaiser festgestellten Grundsätzen vom Ackerbauministerium innerhalb des Wirkungskreises der Ministerien ausgeübt. Der Allerhöchsten Schlußfassung sind außer jenen Gegenständen, welche den allgemeinen und speciellen Wirkungskreis des Ackerbauministeriums überschreiten, noch insbesondere vorbehalten: die Genehmigung der Jahresvoranschläge und die Genehmhaltung der jährlichen Rechnungsabſchlüsse für sämtliche Zweige der Güterverwaltung. Unter der Oberleitung und Aufsicht des Ackerbauministeriums wird die Verwaltung der Güter von einer eigenen Direction besorgt, welche in der Landeshauptstadt Czernowiz ihren Sitz hat und den Titel: „k. k. Direction der Güter des Bukowiner griechisch-orientalischen Religionsfondes“ führt. Der politische Landeschef der Bukowina ist zugleich Präsident der Güterdirection. Die Güterdirection besteht aus einem Güterdirector, den Fachreferenten und der erforderlichen Anzahl Hilfsarbeiter. Die Direction verwaltet sämtliche Fondsgüter (Forste, Domänen, industrielle Unternehmungen, trockene Gefälle, Zinshäuser, Montanwerke u. s. w.), sie leitet und überwacht den gesammten technischen Betrieb und den ganzen administrativen Dienst der ihr untergeordneten Organe in allen Zweigen der Güterverwaltung nach den besonderen Instructionen und hat das Bestreben im Allgemeinen dahin zu richten, daß einerseits der Ertrag der Güter durch eine möglichst rationelle, den von der fortgeschrittenen Wissenschaft aufgestellten und bewährten Regeln entsprechende Bewirthschaftungsweise stetig und dauernd gehoben, anderseits aber der Verwaltungsaufwand nach Zulässigkeit vermindert werde. Ihr obliegt auch die Obſorge für die Erhaltung der Substanz der griechisch-orientalischen Religionsfondsgüter, sowie für die Sicherheit und Ordnung der Geldgebarung. Das Vermögen des griechisch-orientalischen Religionsfondes in Werthpapieren



Die Kloster- (alte Metropolitan-) Kirche in Suceava.

und Kapitalien, sowie die Gebäude, mit Ausnahme der ökonomischen und der aus den Renten des Fonds aufgeführten, verblieben auch fernerhin in der Verwaltung der Landesregierung.

Gelegentlich der Reorganisirung wurde insbesondere auch auf die Forstwirthschaft ein besonderes Gewicht gelegt. Die Holzarmuth der östlichen Nachbarländer, sowie die vorzügliche Qualität der Bestände in den Fondswaldungen zeitigten immer mehr die Überzeugung, daß die Forste mit verhältnißmäßig geringen Kosten einen größeren Ertrag abwerfen könnten, als die Domänen. Der Durchbruch dieser Überzeugung hatte sodann zur Folge, daß mit der Allerhöchsten Entschließung vom 14. Januar 1888 die Errichtung einer selbständigen Forstabtheilung genehmigt wurde. Der Landespräsident blieb auch fernerhin Präsident der Güterdirection mit seiner bisherigen Stellung und Befugniß; die Direction selbst aber zerfiel in zwei selbständige Abtheilungen, und zwar in die Forstabtheilung für die Forsttagenden, das heißt für den Betrieb, die Wirthschaft und die gesammte Verwaltung der Forste und der zu denselben gehörigen Objecte einschließlich des forstlichen Bauwesens, und in die Domänenabtheilung für alle anderen in den Geschäftsbetrieb der Güterdirection fallenden Angelegenheiten. An der Spitze jeder der beiden Abtheilungen steht ein dem Landespräsidenten als Präsidenten der Güterdirection untergeordneter Vorstand, welcher bei der Forstabtheilung „Oberforstrath“ und bei der Domänenabtheilung „Domänendirector“ heißt.

Die eben geschilderte Organisation besteht auch heute noch. Der Stand des Fondsvermögens ist seither nicht unbeträchtlich gestiegen. Bei der Errichtung der Güterdirection betrug das Vermögen des griechisch-orientalischen Religionsfondes im Ganzen 12,346.537 Gulden; seither hat es sich bis zum Zeitpunkte der Reorganisirung im Jahre 1888 auf 14,231.771 Gulden erhöht.

Die günstige finanzielle Lage des Religionsfondes ermöglichte auch bei der Errichtung der anläßlich der Feier der hundertjährigen Vereinigung der Bukowina mit den österreichischen Erbländern durch die Gnade Seiner Majestät ins Leben gerufenen, den Allerhöchsten Namen führenden Universität zu Czernowitz im Jahre 1875 die Umwandlung der ehemaligen theologischen Lehranstalt in eine Facultät auf Kosten des griechisch-orientalischen Religionsfondes, ferner die zeitgemäße Erhöhung der Dotationen, Befoldungen und Unterstützungen der im Kirchendienste stehenden Personen und insbesondere der erzbischöflichen Dotation auf 18.000 Gulden und der Pfarrer- und Cooperatoren-Congrua auf 700 bis 900, beziehungsweise 500 bis 600 Gulden. Außerdem wurden bedeutende Bauten zum Nutzen der Kirche und des Staates aufgeführt. So entstand 1878 die prächtige erzbischöfliche Residenz mit dem Seminargebäude und dem Priesterhause, welche einen Aufwand von nahezu 1,800.000 Gulden erforderte, und im Jahre 1885

die Cavallerie-Kaserne in Neu-Zuczka mit einem Aufwande von 376.000 Gulden. Noch in den letzten Jahren wurden trotz des Anwachsens der Ausgaben des Fonds bedeutende Beträge sowohl für die Herstellung alter kirchlicher Baudenkmale, als auch für die Ausführung verschiedener kirchlichen Interessen dienender Neu- und Umbauten gewidmet.

So wurde mit Allerhöchster Entschliebung vom 18. Februar 1892 die Herstellung der sogenannten Mirauzer Kirche in Suczava, eines der ältesten Baudenkmale des Landes, bewilligt, welches nach dem Urtheile der Sachverständigen das bedeutendste Überbleibsel mittelalterlicher Kunst im Lande bildet. Die Kosten für die Reconstruction dieser hochinteressanten Kirche wurden pro 1894 vorläufig mit 50.000 Gulden präliminirt.

Neu- und Umbauten wurden ferner auf Kosten des Fonds bei der unter dem Namen „alte Metropole“ bekannten St. Georgs-Kirche in Suczawa ausgeführt. Das Patronat über dieselbe, dessen endgiltige Regelung übrigens erst im Zuge ist, stand der Jassyer Metropole zu, welcher unter Anderen auch die Instandhaltung der Kirchengebäude oblag, bis diese Verpflichtung, in Folge Einziehung der Kirchengüter, auf die rumänische Regierung überging. Dieselbe stellte denn auch für die Herstellung der ihrer Bestimmung nicht mehr entsprechenden Nebengebäude einen Betrag von 80.000 Francs zur Verfügung, worauf mit der Allerhöchsten Entschliebung vom 28. December 1892, vorbehaltlich der Frage der Heranziehung des Patronatsbeitrages, aus dem Religionsfonde ein Betrag von 51.000 Gulden für den erwähnten Zweck bewilligt wurde.

Gegenwärtig hat das Gesamtvermögen des Religionsfondes die Höhe von 17,581.102 Gulden erreicht und besteht theils aus Gütern, Realitäten und Rechten, theils aus Obligationen und Activkapitalien. Die Güter sind in acht Domänen eingetheilt, hatten nach dem im Großen und Ganzen auch heute zutreffenden Stande vom Jahre 1887 einen Flächeninhalt von 470.223 Joch 241 Quadratflaster, gleich 47 Quadratmeilen oder ein Viertel des gesammten Flächeninhaltes des Landes und umfaßten:

An Bauarea	343	Joch	1249	Quadratflaster,
„ Gärten	208	„	100	„ „
„ Aekern	23.214	„	426	„ „
„ Wiesen	13.101	„	791	„ „
„ Weiden	16.274	„	921	„ „
„ Alpen	19.639	„	318	„ „
„ Waldungen	395.404	„	599	„ „
„ Teichen und Sümpfen	22	„	915	„ „
„ Parificationsland	71	„	400	„ „
„ unproductivem Boden	1.943	„	922	„ „

Nach einer theilweise früher vorgenommenen und daher veralteten Schätzung repräsentiren die acht Domänen sammt den dazu gehörigen Rechten, Montanwerken

und Waldungen, von denen die letzteren 22 Forstbezirke bilden, einen Werth von 7,459.531 Gulden, 76 Kreuzer. — An Obligationen und Activkapitalien besitzt der Fond:

In verzinlichen Werthpapieren	9,929.232	Gulden	09	Kreuzer,
„ barem Gelde	192.338	„	59·5	„
„ verzinlichen Werthpapieren W. W.	42.908	„	—	„

Nach dem Rechnungsabschlusse für 1893 betragen die Einnahmen des Religionsfondes:

Aus den Activinteressen	488.402	Gulden	13	Kreuzer,
„ dem Reinertrage der Forste, Domänen, Montanwerke und Realitäten	494.927	„	69·5	„
„ den Beiträgen	1.050	„	—	„
„ den Schülgeldern	11.785	„	68	„
„ dem Ertragnisse des Bücherverschleißes	542	„	68	„
„ verschiedenen Titeln	5.061	„	81	„

Zusammen 1,001.769 Gulden 99·5 Kreuzer.

Den Einnahmen stehen folgende Ausgaben gegenüber:

Titel I. Cultus	500.766	Gulden	33	Kreuzer,
Titel II. Unterricht	141.457	„	23	„
Titel III. Allgemeine Fondsauslagen	61.345	„	98·5	„
Titel IV. Pensions-Etat	78.110	„	89·5	„

Zusammen 781.680 Gulden 44 Kreuzer.

Es ergab sich mithin ein Ueberschuß von 220.089 Gulden 55·5 Kreuzer, welcher an das Stammvermögen abgeführt wurde.

In demselben Maße, in welchem sich der griechisch-orientalische Religionsfond von unscheinbaren Anfängen zur gegenwärtigen Größe entwickelte, wirkte er auf das Land zurück, dessen intellectuelle und materielle Kräfte er wachrief und förderte, nicht nur „zum wahren Besten des Clerus und der Religion“ sondern, wie der weite Blick seines glorreichen Schöpfers es vorzeichnete, auch zu jenem des Landes und der Menschheit.

